Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung des Chausseebauwesens in der Provinz Posen, S. 23. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 30.

(Nr. 8399.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1875., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung des Chausseebauwesens in der Provinz Posen.

Auf Ihren Bericht vom 21. Dezember d. J. will Ich in Gemäßheit des §. 51. des Gesetzes vom 27. März 1824. (Gesetz-Samml. S. 141.) das mit den übrigen Anlagen zurückerfolgende Regulativ für die Verwaltung der den Neubau und die Unterhaltung der Provinzialchausseen einschließlich der der Provinz überwiesenen bisherigen Staatschausseen betreffenden Angelegenheiten und die Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues in der Provinz Posen hiermit genehmigen. Der gegenwärtige Erlaß ist mit dem Regulative durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1875.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Achenbach.

An den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1876.

Regulativ

für die

Verwaltung der den Neubau und die Unterhaltung der Provinzial-chausseen einschließlich der der Provinz überwiesenen bisherigen Staats-chausseen betreffenden Angelegenheiten und die Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues in der Provinz Posen.

---

§. 1.

Provinzialständische Kommission für den Chaussee- und Wegebau.

Die Verwaltung der den Neubau und die Unterhaltung der Provinzial-chausseen betreffenden Angelegenheiten, sowie die Bewilligung von Unterstützungen für den Gemeinde- und Kreiswegebau in der Provinz Posen wird einem besonderen ständischen Organ übertragen, welches den Namen:

„Provinzialständische Kommission für den Chaussee- und Wegebau“

führt und seinen Sitz in der Stadt Posen hat.

Zu den Provinzialchausseen werden gerechnet

a) die z. Z. zur Unterhaltung auf die Provinz übernommenen Chausseen,

b) die Chausseen, welche künftighin zur Unterhaltung auf die Provinz werden übernommen werden, von dem Zeitpunkte der Uebernahme an, sowie diejenigen Chausseen, welche die Provinz künftig etwa bauen wird,

c) diejenigen Staatschausseen, deren fernere Unterhaltung durch das Gesetz vom 8. Juli 1875., betreffend die Ausführung der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873. wegen Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, der Provinz auferlegt worden ist.

§. 2.

Zusammensetzung der Provinzialständischen Kommission für Chaussee- und Wegebau.

Die Provinzialständische Kommission für den Chaussee- und Wegebau besteht mit Einschluß des vorsitzenden Direktors aus 7 Mitgliedern.

Der Direktor ist von dem Provinziallandtage für den Zeitraum von sechs Jahren zu wählen und vom Könige zu bestätigen. Er hat seinen Wohnsitz in der Stadt Posen zu nehmen. Er wird vom Oberpräsidenten beeidigt und in sein Amt eingeführt. Im Falle seiner Behinderung, wenn diese voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen dauert, wird er durch ein von der Kommission aus ihrer Mitte für das laufende Verwaltungsjahr zu wählendes Mitglied vertreten. Wird er für längere Zeit seine Funktionen auszuüben verhindert, so ernennt der Oberpräsident für die Zeit bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages einen Stellvertreter.

Die

Die sechs anderen Mitglieder, von welchen vier im Regierungsbezirk Posen und zwei im Regierungsbezirk Bromberg wohnen müssen, werden von dem Provinziallandtage aus der Zahl seiner Mitglieder gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für jedes der sechs Mitglieder wird gleichzeitig ein Stellvertreter aus demselben Regierungsbezirke gewählt, welcher für den Fall einer länger andauernden Behinderung oder des gänzlichen Ausscheidens des betreffenden Mitgliedes einberufen wird.

Der Kommission wird ein Wegebaurath beigegeben, der vom Provinziallandtag auf Lebenszeit gewählt wird. Er wird vom Oberpräsidenten beeidigt und in sein Amt eingeführt und muß in Posen wohnen. Wird er behindert, die ihm obliegenden Geschäfte wahrzunehmen, so erfolgt durch die Kommission die Wahl eines Stellvertreters, welche der Zustimmung des Oberpräsidenten bedarf.

§. 3.

Kosten der Provinzialständischen Kommission für den Chaussee- und Wegebau.

Aus provinzialständischen Fonds werden nach der Bestimmung des Provinziallandtages gewährt:

a) dem Direktor der Kommission eine angemessene fortlaufende Remuneration und bei den durch seine Funktion bedingten Reisen die ihm zustehenden Reisekosten und Tagegelder;

b) dem Wegebaurath Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß, ein Aversum für Büreaukosten und bei den durch seine Funktion bedingten Reisen die ihm zustehenden Reisekosten und Tagegelder;

c) die Mittel zur Beschaffung der erforderlichen Sekretariats-, Kalkulatur-, Abschreiber- und Botenkräfte, sowie der Büreaubedürfnisse und nöthigenfalls der Büreaulokalität. Die Mitglieder der Kommission erhalten bei ihrer Einberufung Reisekosten und Tagegelder nach den von dem Provinziallandtage festgesetzten Sätzen.

§. 4.

Wirkungskreis der Provinzialständischen Kommission für den Chaussee- und Wegebau.

Die Kommission hat die ihr übertragene Verwaltung unter der Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Normal-Etats, selbstständig zu führen und dem Provinziallandtage bei dessen regelmäßigem Zusammentritt einen Verwaltungsbericht zu erstatten.

§. 5.

Geschäftsgang der Provinzialständischen Kommission für den Chaussee- und Wegebau.

Die Kommission regelt ihren Geschäftsgang durch eine von ihr zu entwerfende, durch Beschluß des nächsten Provinziallandtages festzustellende Geschäftsordnung und nimmt die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Arbeitskräfte an. Für die Geschäftsordnung sind folgende Grundsätze maßgebend:

a) die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors oder seines Stellvertreters;

b) der Wegebaurath nimmt an den Berathungen der Kommission, nicht aber an der Abstimmung Theil; um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen außer dem Direktor mindestens noch drei der dem Provinziallandtage angehörigen Mitglieder anwesend sein;

c) der Direktor führt unter Mitwirkung des Wegebauraths die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt die Kommission nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Alle Urkunden, in denen Verpflichtungen übernommen werden, sind außer von dem Vorsitzenden noch von einem zweiten, dem Provinziallandtage angehörigen Mitgliede zu unterzeichnen.

§. 6.

Wegebau-Inspektoren.

Für je einen oder mehrere landräthliche Kreise werden, insoweit die unmittelbare Leitung des Betriebes auf den Chausseen nicht anderweitig sicher gestellt werden kann, besondere Wegebau-Inspektoren provisorisch oder definitiv von der Kommission angestellt.

Die Bewerber um derartige Anstellungen müssen, sofern sie nicht die Qualifikation zum Königlichen Baumeister besitzen, sich einer Prüfung vor einer aus Staats- und ständischen höheren Baubeamten zusammengesetzten Kommission unterwerfen.

Ueber die Zusammensetzung der Prüfungskommission, sowie über das Maß der von dem Examinanden darzulegenden Befähigung, bestimmt ein von dem Oberpräsidenten im Einverständniß mit der Kommission zu erlassendes Regulativ.

§. 7.

Sonstige Beamte der Chausseeverwaltung.

Die Kommission hat die erforderliche Zahl von Chausseeaufsehern anzustellen.

§. 8.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen der Büreau- und Unterbeamten (§. 5.), sowie der Chausseeaufseher (§. 7.) mit Militairinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

Die Bestallungen sämmtlicher Provinzial-Chausseebeamten werden von der Kommission ausgefertigt, welche das Einkommen derselben, eventuell unter Zusicherung angemessener Pensionsansprüche, nach Maßgabe des von dem Provinziallandtage aufzustellenden Normal-Besoldungsetats festzusetzen hat.

§. 9.

Die zur Beaufsichtigung der auf die Provinz übergehenden Chausseen (§. 1. c.) angestellten Chausseeaufseher und Wärter gehen mit den durch ihre

ihre bisherige Dienstführung erworbenen Rechten in den provinzialständischen Dienst über.

§. 10.

Verhältniß der Provinzialständischen Kommission zu den Beamten der Chausseeverwaltung.

Die Kommission ist die vorgesetzte Dienstbehörde aller im Bereiche der ihr übertragenen Verwaltung angestellten Personen, und erläßt mit Zustimmung des Oberpräsidenten die erforderlichen Dienstanweisungen.

§. 11.

Besondere Geschäfte der Provinzialständischen Kommission.

Zu den Geschäften der Kommission gehört ferner insbesondere:

a) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages für die Unterhaltung der Provinzialchausseen und der der Provinz überwiesenen bisherigen Staatschausseen, sowie die Vertheilung der Fonds zu Chaussee-Neubauten und zu Unterstützungen für den Kreis- und Gemeindewegebau, nach Maßgabe des von der Provinzialvertretung festgestellten Normal-Etats;

b) die Beschlußfassung, ob und unter welchen Bedingungen die Uebernahme der von Kreisen, Kommunen, Aktiengesellschaften oder Privaten gebauten Chausseen zur Verwaltung oder Unterhaltung auf den Provinzialverband erfolgen soll;

c) der Erlaß der Kassenordres an die Provinzial-Institutenkasse;

d) die Aufstellung der Rechnung, deren Decharge dem Provinziallandtage vorbehalten bleibt.

Besondere Bestimmungen.

A. Für den Neubau von Chausseen und die Bewilligung von Chaussee-Bauprämien.

§. 12.

Für den Neubau von Chausseen aus dem dem Provinzialverbande zu diesem Behufe überwiesenen Fonds sind die jederzeit geltenden Normativbestimmungen bezüglich der Dimensionen, Konstruktionen, Steigungsverhältnisse ꝛc. maßgebend.

Desgleichen ist die Bewilligung von Chaussee-Neubauprämien nur statthaft, wenn der Bau nach den vorstehend erwähnten Normativbestimmungen ausgeführt wird.

§. 13.

Chausseebauten für Rechnung der Provinz und Bewilligungen von Chaussee-Neubauprämien dürfen nur erfolgen auf Grund von Bauanschlägen, welche von einem Wegebau-Inspektor aufgestellt und von dem Wegebaurath revidirt worden sind.

§. 14.

Auf etwaige Beschwerden über die von der Kommission festgestellte Richtungslinie entscheidet der Oberpräsident nach Anhörung der Kommission endgültig.

§. 15.

Die Zahlung der bewilligten Prämie erfolgt, sobald der Kommission glaubhaft nachgewiesen wird, daß zur Vollendung des Baues nur noch ein der Prämie gleichkommender Betrag erforderlich ist.

§. 16.

Die Kommission ist befugt, die angemessene Ausführung der durch Prämien unterstützten Chausseebauten kontroliren zu lassen.

B. Für die Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues.

§. 17.

Die Vertheilung des Fonds zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues erfolgt alljährlich im Herbst für das nächstfolgende Jahr.

Aus den Anträgen um Gewährung von Wegebaubeihülfen muß das überschlägliche Gesammtbedürfniß an Baukosten und der Betrag der Verwendungen aus den eigenen Mitteln der Bauverpflichteten hervorgehen.

Der Kommission ist es unbenommen, auch aus eigener Initiative Bewilligungen eintreten zu lassen und zu diesem Behufe das Erforderliche unter Mitwirkung der Obrigkeiten mit den Bauverpflichteten zu erörtern.

§. 18.

Der Kommission steht das Recht zu, die Ausführung der aus Provinzialfonds unterstützten Wegebauten und die Erfüllung der an die Bewilligung etwa geknüpften Bedingungen durch ihre Organe zu kontroliren.

§. 19.

Ueber sämmtliche im Vorjahre mit provinzialständischen Beihülfen ausgeführten Wegebauten ist der Kommission jährlich eine Uebersicht durch den Oberpräsidenten mitzutheilen, welche den Fortschritt des Baues und die zur Verwendung gelangten Summen aus den eigenen Beiträgen der Bauverpflichteten und aus den ständischen Zuschüssen ersichtlich macht.

§. 20.

Staatliche Oberaufsicht.

Die staatliche Oberaufsicht über die vorerwähnte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Provinzialständischen Kommission entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er

Er hat Beschlüsse der Kommission, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die Kommission fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Kommission unter Angabe der Berathungsgegenstände zeitig Anzeige zu machen; auch ist ihm auf Erfordern Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse vorzulegen.

§. 21.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Bis zum 1. Januar 1878. erfolgt die Verwaltung der Provinzialchausseen, zu denen die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1875. der Provinz überwiesenen Staatschausseen hinzutreten, in der bisherigen Weise unter Mitwirkung der nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1843. zum Beirath bei der Verwaltung des Straßenbaufonds gewählten ständischen Kommission.

Letztere hat, falls bis zu dem angegebenen Zeitpunkte der Provinziallandtag nicht wieder einberufen und die nach §§. 1. und 2. zu bildende Kommission noch nicht in Wirksamkeit getreten sein sollte, die dieser hinsichtlich der Chausseeverwaltung überwiesenen Funktionen, jedoch mit Ausschluß der definitiven Anstellung von Wegebau-Inspektoren, einstweilen zu übernehmen und einen höheren Baubeamten, zu dessen Auswahl sie der Zustimmung des Oberpräsidenten bedarf, an ihren Berathungen Theil nehmen zu lassen.

Die Zuordnung eines höheren Verwaltungsbeamten, welcher den Vorsitz zu übernehmen und die laufenden Geschäfte zu erledigen haben wird, bleibt dem Oberpräsidenten vorbehalten.

Die Ausgaben der provisorischen Verwaltung dürfen die Grenzen des Normal-Etats nicht überschreiten.

Die Beschlußfassung über die Bewilligung von Prämien für Chausseebauten und von Unterstützungen zum Bau nicht chaussirter Wege, nach Maßgabe des von dem Provinziallandtage festgestellten Normal-Etats, wird einstweilen der vorstehend bezeichneten Kommission ebenfalls übertragen.

 Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 3. November 1875., betreffend das dem Kreise Kattowitz verliehene Recht der Enteignung und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Kattowitz über Zalenze nach Ober-Heiduk bis zur Beuthener Kreisgrenze, 2) von Brzezinka bis zur Landesgrenze bei Prziska-Mühle, 3) von Laurahütte über Rosdzin nach Wilhelminenhütte, 4) von Myslowitz bis zur Kreisgrenze Pleß in der Richtung auf Petrowitz, 5) von Kattowitz bis zur Kreisgrenze Pleß in der Richtung auf Petrowitz, 6) von Antonienhütte bis zur Kreisgrenze Zabrze in der Richtung auf Bielschowitz, 7) von Baingow über Scharley bis zur Kreisgrenze Beuthen und 8) von Baingow nach Czeladz bis zur Russischen Grenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 52. S. 345./346., ausgegeben den 24. Dezember 1875.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 3. November 1875. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kattowitz im Betrage von 600,000 Mark (I. Emission) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 52. S. 346. bis 348., ausgegeben den 24. Dezember 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 3. November 1875., betreffend das dem Kreise Tarnowitz verliehene Recht der Enteignung und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Broslawitz nach Wieschowa, 2) von Tarnowitz über Georgenberg nach Schindroß, 3) von Friedrichshütte nach Ptakowitz, 4) von Ptakowitz über Planet nach Stollarzowitz und in weiterer Richtung nach Vorwerk Strossek bis zur Schorisgrube an der Tarnowitz-Beuthener Chaussee, 5) von Naclo über Bahnhof Naclo nach Radzionkau und weiter bis zum Anschluß an die vorstehend unter Nr. 4. genannte Chausseelinie, sowie 6) von Stollarzowitz innerhalb der Kreisgrenzen in der Richtung nach Biskupitz im Anschluß an die vom Kreise Zabrze zu bauende Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 52. S. 348., ausgegeben den 24. Dezember 1875.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 3. November 1875. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tarnowitz im Betrage von 300,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 52. S. 348. bis 350., ausgegeben den 24. Dezember 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).